

außerhalb des Anwendungsbereichs der Anordnung (vgl. dazu NJ 1976 S. 162 fl.). Darüber hinaus gelten weiterhin die VO über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) und für die Verwendung von Schecks durch Betriebe zur Abhebung von Bargeld die AO über den baren Zahlungsverkehr vom 12. Mai 1969 (GBl. II S. 263).

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Erfüllung von Geldforderungen durch Zahlung mit Schecks nach § 76 ZGB ist die Vorlegungsfrist. Nach Ziff. 8 der Scheckbedingungen werden Schecks nur innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen nach dem Tag der Ausstellung von einem Geld- oder Kreditinstitut oder einem Postamt entgegengenommen. Wird ein Scheck also am 20. März ausgestellt, dann wird er nur bis zum 28. März entgegengenommen.

Das gleiche Ergebnis folgt auch aus den Regelungen des Scheckgesetzes. Zwar bestimmt Art. 29 Abs. 4, daß die Frist von 8 Tagen (Art. 29 Abs. 1 Satz 1) am Ausstellungstag — in dem genannten Beispiel also am 20. März — zu laufen beginnt. Da Art. 56 jedoch vorsieht, daß bei der Berechnung der Fristen der Tag, an dem die Fristen zu laufen beginnen, nicht mitzuzählen ist, ergibt sich in dem erwähnten Beispiel gleichfalls eine Berechnungsfrist vom 21. bis zum 28. März. Prof. Dr. J. G.

Ist eine Verlängerung der Garantiezeit durch Vertrag gleichbedeutend mit einer Zusatzgarantie?

Nach § 149 Abs. 1 Satz 2 ZGB kann die Garantiezeit, in der sich der Gebrauchswert einer Ware nach § 148 ZGB bestätigen muß, durch Rechtsvorschriften oder Vertrag über die in § 149 Abs. 1 Satz 1 ZGB festgelegte Zeit von 6 Monaten hinaus verlängert werden. Voraussetzung für eine solche Verlängerung der gesetzlichen Garantie ist die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Qualität der produzierten Erzeugnisse in den jeweiligen Industriezweigen und der Volkswirtschaft insgesamt.

Eine durch Vertrag oder Rechtsvorschriften verlängerte Garantiezeit schließt alle Festlegungen des ZGB zur allgemeinen gesetzlichen Garantie ein, insbesondere die der §§ 148, 151 ZGB über den Inhalt der Garantie und den Umfang der Garantiesprüche.

Die Bestimmungen über die Zusatzgarantie (§ 150 ZGB) stehen mit dieser Entwicklung in engem Zusammenhang. Sie orientieren die Hersteller darauf, entsprechend ihren differenzierten Möglichkeiten und Bedingungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Erzeugnisses zusätzliche Sicherungen für die Qualität und die Funktionstüchtigkeit ihrer Erzeugnisse zu übernehmen. Als zusätzliches Garantieverprechen des Herstellers kann die Zusatzgarantie nach § 150 Abs. 2 an bestimmte Garantiebedingungen gebunden werden, die nicht alle Garantieleistungen der gesetzlichen Garantie umfassen. Das ermöglicht den Herstellerbetrieben differenzierte Maßnahmen bei der Erweiterung der Garantieleistungen für den Käufer.

Beide in der Rechtsanwendung voneinander zu unterscheidende Regelungen dienen damit auf verschiedene Weise dem gleichen Ziel: sie sichern auf der Grundlage der ständig wachsenden Leistungen der Werkstätten in der Produktion die Rechte der Käufer. W. E.

Löst eine während der Garantiezeit mangelhaft ausgeführte Nachbesserung einer Ware selbständige Garantiesprüche aus, für die eine gesonderte Garantiezeit läuft?

Nach § 148 Abs. 1 ZGB hat der Verkäufer einer Ware zu gewährleisten, daß diese den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vom Hersteller zugesicherte oder für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit hat und diese bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält. Treten während der Garantiezeit Mängel auf, die den Gebrauchswert der Ware beeinträchtigen, so stehen dem Käufer die in § 151 ZGB genannten Garantiesprüche — Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung und Preisrückzahlung — zu und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen und auf Schadenersatz nach den §§ 155, 156 ZGB.

Mit der Regelung in § 154 Abs. 1 ZGB, wonach sich im Falle einer Nachbesserung die Garantiezeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zur Rückgabe der Ware verlängert, wird gesichert, daß auch dann, wenn ein aufgetretener Mangel durch Nachbesserung beseitigt worden ist, dem Käufer die Möglichkeit der Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Ware für die volle Garantiezeit erhalten bleibt.

Treten nach Ablauf der Garantiezeit Mängel auf, stehen dem Käufer Garantiesprüche nicht mehr zu. Das gilt auch dann, wenn infolge einer während der Garantiezeit nicht ordnungsgemäß ausgeführten Nachbesserung nach Ablauf der Garantiezeit Mängel auftreten. Die im Rahmen der Garantieleistung aus dem Kauf durchgeführte Nachbesserung ist die Erfüllung des entsprechenden Garantiespruchs des Käufers; sie ist nicht Inhalt eines selbständigen Dienstleistungsvertrags und löst daher keine selbständigen Garantieverpflichtungen aus. Für Nachbesserungen beginnt somit keine neue Garantiezeit zu laufen.

Anders ist es bei Ersatzlieferungen. Hier bestimmt § 154 Abs. 2 ZGB ausdrücklich, daß mit der Übergabe der neuen Ware auch eine neue Garantiezeit beginnt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn beim Kauf mehrerer zusammengehörender, jedoch selbständig zu gebrauchender Sachen, wie z. B. bei einer Polstergarnitur, sich ein Teil, z. B. ein Sessel, innerhalb der Garantiezeit als mangelhaft erweist und dem Käufer dafür ein entsprechender neuer Teil zur Verfügung gestellt wird. Für diesen beginnt eine neue Garantiezeit, während der dem Käufer beim Auftreten von Mängeln alle Garantierechte zustehen. Dr. W.H.

*

Muß das Gericht bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten im Eheverfahren die Zustimmung der Sparkasse einholen, wenn einem der Ehegatten ein mit einem besitzlosen Pfandrecht der Sparkasse belasteter Gegenstand zugesprochen werden soll?

Wird Ehegatten von einer Sparkasse ein Teilzahlungskredit nach der AO Nr. 4 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter vom 22. Juni 1964 (GBl. II S. 610) oder ein Sonderkredit nach der VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 316) gewährt, dann sind beide Ehegatten aus dem Kreditkaufbrief zur Rückzahlung der Kreditsumme und — soweit es sich nicht um einen zinslosen Sonderkredit handelt — zur Verzinsung des Kredits verpflichtet. Die Forderung der Sparkasse wird durch die schriftliche Vereinbarung eines besitzlosen Pfandrechts gesichert (§§ 141, 448 Abs. 2 ZGB).

Soweit die genannten Kreditvorschriften Regelungen enthalten, nach denen die Sparkasse an den gekauften Gegenständen Eigentum erwirbt und dieses erst mit